

I-1 O 256/23



Landgericht Arnsberg
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte
Partnerschaft, Marcusallee 38,
28359 Bremen,

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park Level 2, Triq Mikiel Ang Borg,
SPK1000 St Julians, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hambach & Hambach,
Haimhauser Straße 1, 80802 München,

hat das Landgericht - 1. Zivilkammer - Arnsberg
auf die mündliche Verhandlung vom 22.07.2024
durch die Richterin Martins Magalhães als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von € 9.511,37 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.11.2023 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Rückzahlungsansprüche aus Online-Glücksspiel.

Die Beklagte ist Anbieterin von Online-Glücksspielen mit Sitz in Malta. Sie bot auf der Internetseite www.pokerstars.eu/de/ Online-Glücksspiele an. Seit dem 19.04.2023 ist die Beklagte nicht mehr Anbieterin der deutschen Pokerstars-Plattform.

Für ihr Internetangebot verfügte die Beklagte über eine Lizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde; über eine Lizenz deutscher Aufsichtsbehörden verfügte sie nicht. Nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29.10.2020 (GlüStV 2021) mit Wirkung zum 01.07.2021 ist in der Reel Germany Ltd. eine Lizenz zur Veranstaltung von Online-Glücksspiel auf der Pokerstars-Plattform erteilt worden.

Der Kläger ist wohnhaft in [REDACTED] im Bundesland Nordrhein-Westfalen und hat einen Minijob bei einer [REDACTED]

In der Zeit vom 13.12.2021 bis zum 18.04.2023 spielte der Kläger Online-Glücksspiele, in erster Linie Online-Pokerspiele, aber auch Online-Automatenspiele auf der deutschsprachigen Website der Beklagten, wobei er unter dem Benutzernamen [REDACTED] und der E-Mail-Adresse: [REDACTED] ein Nutzerkonto unterhielt. Im Zuge der Registrierung bei der Beklagten und der Einrichtung eines Nutzerkontos stimmte der Kläger der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten zu, in der er auf das Bestehen der maltesischen Glücksspiellizenz hingewiesen wurde. Ferner enthielt die Endbenutzer-Lizenzvereinbarung folgenden Hinweis:

„Die Software wird Ihnen von TSG für Ihre private, persönliche Nutzung lizenziert. Bitte beachten Sie, dass die Dienstleistung nicht von Personen genutzt werden darf, die: (i) unter 18 Jahre alt sind, die (ii) in ihrer Jurisdiktion noch nicht volljährig sind und (iii) in deren Jurisdiktion ein Zugriff auf die Sites rechtswidrig ist. TSG ist nicht in der Lage, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistung in jeder Jurisdiktion zu prüfen, und es liegt in der Verantwortung des Nutzers, sich diesbezüglich kundig zu machen.“

Mit der Einrichtung seines Nutzerkontos wurde der Kläger in die Lage versetzt, das Onlineangebot der Beklagten zu nutzen. Vor der Teilnahme an einem Spielvorgang musste der Kläger sein Spielerkonto mit einem Guthaben versehen. Insoweit bestand die Möglichkeit einer Zahlung an die Beklagte per Sofortüberweisung, per Kreditkarte oder der Nutzung von sonstigen Zahlungsdiensten. Die Beklagte schrieb dem Kläger nach Erhalt des Geldes den Nennwert des erhaltenen Betrages auf dessen Spielerkonto gut. Das auf dem Spielerkonto vorhandene Guthaben konnte sich der Kläger jederzeit wieder auszahlen lassen oder es als Einsatz für die Geldspiele nutzen. Etwaige Gewinne wurden dem Nutzerkonto gutgeschrieben. Innerhalb der verschiedenen Glücksspielangebote der Beklagten konnte der Spieler Einsätze auch in Fremdwährung tätigen. Die Währungsumwandlung durch Gutschrift einer Zahlung auf dem Spielerkonto in einer Fremdwährung vollzog sich zum tagesaktuellen Wechselkurs. Auf diese Weise veranlasste der Kläger in der Zeit vom 13.12.2021 bis 18.04.2023 Einzahlungen in Höhe eines gutgeschriebenen Wertes von insgesamt 12.411,37 €. Den Einzahlungen standen Auszahlungen i.H.v. 2.900,00 € gegenüber. Wegen der Einzelheiten hinsichtlich des Nutzerkontos des Klägers wird auf die Anlage K1 (Bl. 21 ff.) der Akten Bezug genommen.

Bei den von der Beklagten angebotenen Online-Casinospielen bestand die Möglichkeit, eine Softwareversion eines Spielautomaten zu nutzen. Dabei setzte der Spieler vor jedem Spielvorgang einen bestimmten Einsatz, der seinem Spielerkonto abgebogen wurde. Je nach Ausgang des Spielvorgangs verlor der Spieler seinen Einsatz oder erzielte ein Gewinn, der dem Konto des Spielers gutgeschrieben wurde.

Beim Online-Poker bestand die Möglichkeit, nicht gegen einen Automaten, sondern gegen andere Mitspieler zu spielen. So konnte der Spieler beim Online-Poker selbst einen virtuellen Poker-Tisch wählen, gegen dessen Mitspieler er antrat. Die Beklagte selbst war an dem Spiel nicht beteiligt, sondern stellte den Spielern den organisatorischen Rahmen für die Spiele bereit. Für die Vermittlung der jeweiligen Gegner und die Bereitstellung des virtuellen Spieltisches erhielt die Beklagte eine Provision, das sogenannte „Rake“, das von dem Spieleinsatz abgebogen wurde. Der

restliche Spieleinsatz floss in einen sogenannten „Gewinn Pot“, der den jeweiligen Gewinnern des Pokerspiels ausgezahlt wurde.

Bei Online-Pokerturnieren zahlte der Nutzer eine Teilnahmegebühr (sogenannte „Registration Fee“). Von dieser Teilnahmegebühr wurde ein vorab festgelegter Anteil für die Veranstaltung des Turniers von der Beklagten abgezogen und vereinnahmt (sog. „Rake“); der Rest der Teilnahmegebühr floss in den sogenannten „Preispool“, der am Ende des Turniers an den oder die Gewinner ausgeschüttet wurde.

Der Kläger hat seine behauptete Forderung auf Rückzahlung der Differenz von Einsätzen und Auszahlungen gegen die Beklagte zur Sicherheit an einen Prozessfinanzierer abgetreten, der ihn zur Einziehung im eigenen Namen ermächtigte (Bl. 535 d.A.).

Der Kläger behauptet, er habe als Verbraucher zumeist von seiner Wohnung aus die Online-Glücksspiele betrieben. Jedenfalls habe er sich während der Teilnahme an den Glücksspielen der Beklagten vornehmlich in Nordrhein-Westfalen aufgehalten und nie in Schleswig-Holstein oder im Ausland. Von der Illegalität der Teilnahme an den von der Beklagten betriebenen Online-Glücksspielen habe er erst im Nachhinein erfahren.

Er beantragt mit seiner am 02.11.2023 zugestellten Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von € 9.511,37 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation des Klägers, da die Prozessfinanzierung mit einer Abtretung der Ansprüche einhergehe. Sie behauptet weiter, dem Kläger seien die rechtlichen Rahmenbedingungen der von der Beklagten angebotenen Glücksspiele bekannt gewesen bzw. er habe sich diesen trotz ihm bekannter Tatsachen leichtfertig verschlossen. So sei in verschiedenen Medien bereits seit 2013 darüber berichtet worden, dass Online-Glücksspielangebote möglicherweise rechtswidrig seien. Zudem sei in verschiedenen Glückspielforen im

Internet über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Glücksspiels diskutiert worden. Die Beklagte behauptet ferner, der Kläger habe Kenntnis von den aktuellen Entwicklungen im Bereich des Online-Glücksspiels inklusive der Rechtslage gehabt.

Überdies habe der Kläger sein Nutzerkonto wiederholt für Spielteilnahmen aus dem Ausland genutzt. Für diese Spielvorgänge finde der Glücksspielstaatsvertrag keine Anwendung. Der Kläger habe nicht schlüssig dargelegt, zu welcher Höhe seine Spielverluste auf Spiele aus dem In- und Auslands zurückzuführen seien. Zudem bestreitet die Beklagte mit Nichtwissen, dass sich der Kläger während der streitgegenständlichen Spiel- und Zahlungsvorgänge im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages aufgehalten hat und behauptet in diesem Zusammenhang die Benutzung eines VPN-Client durch den Kläger.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie bei den Online-Pokerspielern bzw. den Online-Pokerturnieren lediglich das sogenannte „Rake“ erlangt habe. Darüber hinaus habe der Kläger für die Berechnung seiner behaupteten Verluste fehlerhaft nicht auf seine Einzahlungen, sondern stattdessen auf die Gutschriften auf seinem Nutzerkonto abgestellt. Zudem handele es sich beim Pokerspiel nicht um ein in den Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages fallendes Glücksspiel.

Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 22.07.2024 persönlich angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22.07.2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Arnberg zuständig.

1.

Die internationale Zuständigkeit des LG Arnberg ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 EuGVVO, denn der Kläger ist im Hinblick auf den hier streitgegenständlichen Sachverhalt als Verbraucher i.S.d. Art. 17 Abs. 1 EuGVVO anzusehen. Wenn ein Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland Wetteinsätze zurückverlangt, die er beim Online-Glücksspiel eines im europäischen Ausland ansässigen gewerblichen Anbieters verloren hat, dann sind für die Klage gem. Art. 18 Abs. 1 EuGVVO die deutschen Gerichte international zuständig.

a)

Als Verbraucher ist in diesem Zusammenhang jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts (vgl. Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (ZPO) /Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 18 Rn. 4 m.w. N.; Geimer/Schütze Internationaler Rechtsverkehr/Paulus, 66. Ergänzungslieferung Januar 2023, Verordnung (EG) 1215/2012 Art. 18 Rn. 14). Es ist dabei grundsätzlich von einem Verbraucherhandeln auszugehen, sofern nicht der sich darauf berufende Vertragspartner die Ausnahme, nämlich die Zurechnung zur beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit der Vertragspartei, darlegt und ggf. beweist (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 31.10.2018 – 8 U 73/18 – juris). Verbraucher ist daher auch die Person, die einen Vertrag über die Teilnahme am Online-Glücksspiel mit dem Ziel abschließt, daraus erhebliche Gewinne zu erwirtschaften (OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21 - juris).

Der Kläger ist Verbraucher. Der Kläger war zum Zeitpunkt der Teilnahme und zum Zeitpunkt der Klageerhebung Verbraucher mit Wohnsitz in Menden. Hierzu hat die Kammer den Kläger persönlich gehört. Dieser hat gemäß § 286 Abs. 1 ZPO glaubhaft zur Überzeugung der Kammer dargelegt, dass er zu privaten Zwecken, mithin „sein Glück versucht hat“ und das Glücksspielangebot der Beklagten in Anspruch genommen hat. Eine unternehmerische oder gewerbliche Tätigkeit ist nicht konkret vorgetragen oder aus den Umständen erkennbar. Dies geht zu Lasten der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten.

In diesem Zusammenhang ist es auch unerheblich, ob der Kläger seine Ansprüche an einen Prozessfinanzierer abgetreten hat. Die Art. 17 ff. EuGVVO erfassen gerichtliche Verfahren, die Verträge zum Gegenstand haben, welche eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder privaten Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 16.10.2023 - 2 U 36/22- juris). Der Begriff des Verbrauchers im Sinne der Verordnung ist anhand der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht anhand ihrer subjektiven Stellung zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund hat auch eine etwaige Forderungsabtretung keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts, sodass die Frage, ob der Kläger die geltend gemachten Ansprüche an einen Prozessfinanzierer abgetreten hat oder nicht, an dieser Stelle offenbleiben kann (OLG Brandenburg, a.a.O. m.w.N.).

b)

Auch richtet die Beklagte ihre Tätigkeit auf Deutschland aus. So waren ihre Glücksspielangebote gerade auch in deutscher Sprache verfügbar. Wird den Verbrauchern auf der Website die Verwendung einer anderen Sprache als derjenigen ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, so bildet dies einen Anhaltspunkt, der die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist.

Vorliegend kommt durch das Angebot in deutscher Sprache die Absicht der Beklagten zum Ausdruck, in Deutschland ansässige Personen anzusprechen.

c)

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Arnberg folgt aus §§ 23, 71 GVG, weil der Streitwert mehr als 5000 € beträgt, die örtliche aus § 13 ZPO.

II. Die Klage ist begründet.

1.

Als *lex causae* greift hier gem. Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO deutsches Recht (OLG Frankfurt, Beschluss v. 8.4.2022, 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872 [Rz. 42-43]; OLG Hamm, Beschluss v. 12.11.2021, 12 W 13/21, BeckRS 2021, 37639 [Rz. 12-13]; BeckOGK/Haertlein, BGB, Stand 1.7.2022, § 762 Rn. 114). Nach dieser Vorschrift ist bei Verträgen, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer geschlossen hat, das Recht des Staates anzuwenden, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Diese Voraussetzungen sind, wie oben dargelegt, erfüllt. Das hiernach anzuwendende deutsche Recht ist insbesondere maßgebend für die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrags sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags (vgl. Art. 12 Abs. 1 a und 1 e Rom I-VO) einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO, OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 23, beck-online). Gegen die Anwendbarkeit deutschen Rechts wendet sich die Beklagte nicht. Auch wäre eine Rechtswahlklausel zugunsten des Rechts von Malta in den AGB im hiesigen Fall unwirksam. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung benachteiligt eine Rechtswahlklausel die Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, weil sich aus ihr nicht klar und verständlich ergibt, welche Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien entstandene Streitigkeiten gelten sollen. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Rom-I-VO können die Parteien auch bei abgeschlossenen Verbraucherverträgen das anzuwendende Recht grundsätzlich gemäß Art. 3 Rom-I-VO frei wählen.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom-I-VO darf eine Rechtswahl dem Verbraucher nicht den Schutz der Bestimmungen entziehen, von denen nach dem ohne die Rechtswahl anzuwendenden Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Eine Rechtswahl ist daher an § 307 BGB zu messen und als unangemessene Benachteiligung einzuordnen, wenn sich aus ihr nicht klar und verständlich ergibt, welche Rechtsvorschriften tatsächlich Anwendung fänden. Eine Rechtswahl, die die ausschließliche Anwendung ausländischen Rechts versieht, muss somit hinreichend deutlich machen, dass andere anwendbare zwingende Bestimmungen des

deutschen Rechts anwendbar bleiben. Eine Regelung ist deshalb ohne aufklärende Hinweise wegen Verstoß gegen das in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB enthaltene Transparenzgebot unwirksam (BGH, Urteil vom 19.07.2022, I ZR 40/11; beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand: 01.07.2019, Rom I-VO Art. 6, Rn. 250).

Auch der EuGH hat entschieden, dass eine vorformulierte Rechtswahlklausel zu Gunsten luxemburgischen Rechts wegen Verstoßes gegen das in Art. 5 Klausel-RL enthaltene Transparenzgebot unwirksam sei, weil sie suggeriere, dass der Vertrag allein und ausschließlich dem luxemburgischen Recht unterliege. Der Verwender müsse den Verbraucher deshalb darauf hinweisen, dass über Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO der Verbraucher nicht den Schutz der zwingenden Vorschriften seines Heimatstaates verlieren könne (EuGH NJW 2016, 2727, Rn. 68 ff., vgl. LG Paderborn Ur. v. 8.7.2021 – 4 O 323/20, BeckRS 2021, 20723 Rn. 36-39, beck-online).

Der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers liegt in der Bundesrepublik Deutschland und er ist auch hier geschädigt worden. Denn der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft angegeben, dass er das Angebot der Beklagten vor allem an seinem Wohnort in Menden bzw. jedenfalls in Deutschland genutzt habe.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung von 9.511,37 € gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt., 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB zu.

Er ist auch aktivlegitimiert. Dies steht nach Vorlage des Schreibens des Prozessfinanzierers durch den Kläger fest. Nach diesem hat der Prozessfinanzierer als Rechtsinhaber den Kläger zur aktiven Prozessführung ermächtigt hat. Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Im Einzelnen:

a)

Der Kläger ist zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Forderung aktivlegitimiert. Unstreitig hat er selbst Geld bei der Beklagten eingezahlt, welches er nun zurückfordert. Der Kläger kann die Klageforderung auch im eigenen Namen

geltend machen, obwohl er seine streitgegenständlichen Ansprüche im Rahmen des Prozessfinanzierungsvertrags zur Sicherung abgetreten hat. Bei der Sicherungszession können nämlich die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozessstandschaft vorliegen. Das dafür erforderliche schutzwürdige Eigeninteresse des Klägers und des Rechtsinhabers ist bei einer Sicherungszession - wie sie hier vorliegt - grundsätzlich gegeben (BGH NJW 2022, 1959, 1961). Der Kläger hat durch das Schreiben des Prozessfinanzierers (Bl. 535 d.A.) zur Überzeugung der Kammer nachgewiesen, dass der Prozessfinanzierer als Rechtsinhaber ihn zur aktiven Prozessführung ermächtigt hat.

b)

Die Beklagte erlangte mit den in Höhe der von dem Kläger auf das von ihm bei der Beklagten angelegte Konto eingezahlten Spieleinsätze einen vermögenswerten Vorteil. Die Höhe der klägerischen Einzahlungen sind ebenso wie die erfolgten Gutschriften zwischen den Parteien unstreitig.

Nach der erfolgten Einzahlung von Euro-Beträgen durch den Kläger in Höhe von insgesamt 12.411,37 € hat die Beklagte einen Vermögensvorteil in Form der vom Kläger in den Jahren 2021-2023 geleisteten Spieleinsätze erlangt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Online-Casinospiele oder Online-Pokerspiele getätigt hat (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 -12 W 13/21-, juris Rn. 14; OLG Braunschweig, Urteil vom 29.02.2023 -9 U 3/22-juris Rn.63). In Verrechnung mit den Ein- und Auszahlungen in Euro ergibt sich insgesamt ein Vermögensvorteil der Beklagten in der Höhe des tenorierten Betrages.

aa)

Der Annahme eines erlangten Etwas in dieser Höhe steht nicht entgegen, dass die Beklagte bei Online-Casinospielen die Spieleinsätze ihrer Kunden teilweise dazu verwendet hat, um diese als Gewinne auszuschütten. Denn dies betrifft allein die Frage, inwieweit die Beklagte - worauf nachfolgend noch eingegangen wird - entreichert im Sinne des §§ 818 Abs. 3 BGB ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 -19 U 51/22-juris Rn. 51), aber nicht, ob sie überhaupt etwas erlangt hat.

bb)

Auch der Umstand, dass die Beklagte beim Online-Poker nur ein „Rake“ als Gewinn für sich vereinnahmt und im Übrigen die Spieleinsätze zunächst in einen „Gewinn Pot“ überführte, der dann an den Gewinner des Spiels ausgezahlt wurde, betrifft allein die Frage einer Entreicherung der Beklagten (vgl. OLG Köln, a.a.O.).

Entsprechendes gilt, soweit die Beklagte bei Online-Pokerturnieren ebenfalls nur ein „Rake“ vereinnahmt und im Übrigen die Einsätze über einen „Preispool“ wieder ausgeschüttet haben will.

c)

Den erlangten Vermögensvorteil hat die Beklagte durch Leistungen des Klägers erhalten, da dieser seine Spiel- und Wetteinsätze in Erfüllung der von ihm jeweils mit der Beklagten konkludent durch die Teilnahme geschlossenen Spielverträge an die Beklagte geleistet hat.

d)

Die Leistung erlangte die Beklagte ohne Rechtsgrund.

Die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Online-Glücksspiel abgeschlossenen Verträge sind wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 4 S. 2 GlüStV 2021 nichtig. Dies gilt sowohl für die von der Beklagten angebotenen Online-Casinospiele als auch für die von ihr angebotenen Online-Pokerspiele.

aa)

Nach den jeweiligen Glücksspielstaatsverträgen sind Online-Glücksspiele grundsätzlich verboten bzw. unterliegen seit dem 01.07.2021 einer Erlaubnispflicht. Ohne entsprechende Erlaubnis dürfen öffentliche (Online-) Glücksspiele weder veranstaltet noch vermittelt werden. Die Beklagte verfügte unstreitig in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum nicht über die erforderliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Online-Glücksspiele, an welchen der Kläger teilnahm. Da die

Beklagte demnach entgegen des gesetzlichen Verbotes bzw. Erlaubnisvorbehalts Online-Glücksspiele veranstaltete, sind die in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge gemäß § 134 BGB nichtig. Hieran ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass das gesetzliche Verbot nicht die schuldrechtliche Beziehung zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer berührt (so BGH, Urteil vom 13.09.2022 -XI ZR 515/21-, juris). Denn die Autorisierung einer Zahlung ist – anders als die Vermittlung von Veranstaltung von Glücksspielen ohne entsprechende Erlaubnis – nicht auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet (BGH, a.a.O.; OLG Hamm, Beschluss vom 09.05.2023 -21 U 189/22-, juris Rn. 28, 29). Dass sich die Verbotsnorm nur an die Beklagte richtet, steht der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB ebenfalls nicht entgegen. Zwar geht die Beklagte im Grundsatz zu Recht davon aus, dass ein Verstoß gegen eine Verbotsnorm, welche sich nur an einen Vertragspartner richtet, im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge hat. Anders ist dies aber dann, wenn es mit dem Sinn und Zweck der Verbotsnorm nicht vereinbar wäre, die rechtliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien hinzunehmen, und daher die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zwingende Folge sein muss. Es liefe den mit den Regelungen der Glücksspielstaatsverträgen 2012 und 2021 verfolgten Zwecken, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht, dem Spieler- und Jugendschutz sowie der Überwachung und Steuerung des Glücksspieleangebots zuwider, in diesem Zusammenhang geschlossene Verträge trotz des Verbots als wirksam anzusehen (OLG Hamm, a.a.O.). Zweifel an der Vereinbarkeit der sich aus den Glücksspielstaatsverträgen ergebenden Verbotsnormen mit Unionsrecht bestehen nicht (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 -12 W 13/21-; zur Nichtigkeit insgesamt auch OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 -21 U 116/21-, juris).

bb)

Auch beim Online-Poker handelt es sich nach Auffassung der Kammer um ein Glücksspiel. Hier fehlt es wegen der räumlichen Distanz zwischen den Spielern schon an einer Möglichkeit für einen Poker-Spieler, seine psychologischen Fähigkeiten einzusetzen. Er sieht die anderen Spieler nicht und sie sehen ihn nicht. Er kann noch nicht einmal überprüfen, ob es sich um natürliche Personen (im Sinne echter Menschen) handelt. Zwar war der Begriff „Poker“ im GlüStV 2012 nicht enthalten, im GlüStV 2021 findet sich jedoch eine Legaldefinition. Es ist nicht ersichtlich, warum

insoweit ein weiterer Regelungsumfang geschaffen worden sein soll, als gegenüber dem Staatsvertrag aus dem Jahr 2012.

cc)

Darauf, dass § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft und mit Wirkung ab dem 01.07.2021 der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29.10.2020 (GlüStV 2021), in Kraft getreten ist, kommt es nicht an, weil maßgeblicher Zeitpunkt für den Gesetzesverstoß der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ist (OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 -9 U 3/22-, juris Rn.65).

Auch die Spielverträge, die in der Zeit nach dem 01.07.2021 und damit nach dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 abgeschlossen worden sind, sind wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 S. 2 GlüStV gemäß § 134 BGB nichtig. Zwar sieht § 4 Abs. 4 S. 1 GlüStV 2021 vor, dass eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Casinospielen, Online-Poker und Online-Sportwetten erteilt werden kann, indes hat die Beklagte keine Erlaubnis beantragt und ihr ist eine solche auch nicht erteilt worden. Soweit sie geltend macht, dass der Reel Germany Ltd. eine solche Erlaubnis erteilt worden ist, kommt es hierauf von vornherein nicht an, weil diese nicht die Beklagte ist.

Schließlich kann auch dahinstehen, ob sich der Kläger - wie die Beklagte anhand der von ihr vorgelegten Login-Historie behauptet-bei einem geringen Teil der Online-Spiele im Ausland aufgehalten und etwa im Urlaub gespielt hat. Denn für die Anwendbarkeit des GlüStV ist nicht auf jedes einzelne Spiel und den jeweiligen Aufenthaltsort des Spielers abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, dass die Parteien bei Anmeldung des Spieleraccounts einen Rahmenvertrag geschlossen haben, bei dessen Abschluss auf den deutschen Markt angepasste AGB vorgelegen haben und auf den deutsches Recht anwendbar ist. Insoweit hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, er habe sich von seinem Wohnort aus im Jahr 2021 auf der Deutschen Webseite der Beklagten angemeldet.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass es auf die einzelnen Spieleinsätze ankomme, ist das Gericht zudem davon überzeugt, dass der Kläger im Rahmen seiner Klage ohnehin lediglich Spieleinsätze zurückfordert, welche er im Inland getätigt hat.

In den von der Beklagten angegebenen Zeitpunkten (s. Anlage B 9; 22.06.2022 bis zum 14.07.2022 und 04.04.2023) hat der Kläger weder Beträge eingezahlt, noch bei der Beklagten um Geldbeträge gespielt (s. Anlage K 1).

e)

Gemäß § 818 Abs. 1, Abs. 2 BGB ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger den Wert des Erlangten herauszugeben.

Die Beklagte kann sich dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, dass sie in Höhe der von ihr ausgezahlten Gewinne an andere Spieler, wofür sie auch die Einsätze des Klägers verwendet hat, entreichert ist. Denn die Beklagte hat insoweit Aufwendungen aus ihrem eigenen Vermögen erspart und ist daher weiterhin bereichert (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 -23 U 55/21-, juris Rn. 57). Ungeachtet dessen kann sich die Beklagte nicht auf eine Entreicherung berufen, weil sie die verschärfte Haftung der §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1, Abs. 2 BGB trifft, da sie mit der Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat (OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 -21 U 116/21-, juris Rn. 56).

f)

Dem klägerischen Anspruch steht auch nicht der Ausschluss des § 817 S. 2 BGB -welcher hier grundsätzlich anwendbar ist (vgl. OLG Hamm, a.a.O., juris Rn. 34)- entgegen. Hiernach ist der Rückforderungsanspruch ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls der dem Leistungsempfänger vorzuwerfende Verstoß zur Last fällt. Die subjektiven Voraussetzungen dieses Rückforderungsausschlusses sind vorliegend nicht erfüllt. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte kann den Nachweis nicht führen, dass der Kläger positive Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels hatte oder sich dieser Einsicht zumindest leichtfertig verschlossen hat.

Der Kläger hat im Rahmen der persönlichen Anhörung angegeben, erst Mai/Juni 2023 von der Illegalität von Online-Glücksspielen erfahren zu haben. Über das Tagesgeschehen informiere er sich durch Nachrichten im Fernsehen, Radio, Zeitschriften aber auch über soziale Medien. Meistens habe er sich über die Tageszeitung oder soziale Medien auf Italienisch informiert, zwischendurch aber auch auf Deutsch. Vom Verbot des Online-Glücksspiels habe er keine Kenntnis gehabt und er sei davon ausgegangen, dass das Angebot der Beklagten nicht verboten sei. Zweifel an der Legalität des Angebots der Beklagten habe er nicht gehabt, weil die Website auf Deutsch gewesen sei und er sich ohne weiteres von seinem Wohnort aus innerhalb kurzer Zeit habe registrieren können. Zudem sei Voraussetzung für die Anmeldung auf der Plattform der Beklagten die Vorlage eines gültigen Personalausweises sowie der Bankkarte gewesen.

Weder aus den Angaben im Rahmen der persönlichen Anhörung noch aus dem diesbezüglichen Vortrag der Beklagten lässt sich schließen, dass der Kläger im hier streitgegenständlichen Zeitraum in Kenntnis der Illegalität des Online-Glücksspiels handelte oder sich dieser Einsicht zumindest leichtfertig verschlossen hat. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass es dem Kläger unter Umständen gar nicht darauf ankam, ob es sich bei der Beklagten um einen in Deutschland lizenzierten Glücksspielerhandelt.

Es reicht ferner nicht aus, dass der Kläger bei der Einrichtung seines Nutzerkontos der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten zustimmte, denn in dieser ist ein Hinweis auf die Illegalität des Angebots der Beklagten nicht enthalten und ein Verweis auf eine eigenverantwortliche Rechtmäßigkeitsprüfung des Spielers reicht für sich allein nicht aus (vgl. OLG Braunschweig, a.a.O.; OLG Hamm, Beschluss vom 09.05.2023 -21 U 189/21-, juris). Darüber hinaus kann auch nicht eine allgemeine Kenntnis des Inhalts der Glücksspielstaatsverträge 2012 und 2021 unterstellt werden. Hinzukommt, dass die Beklagte ausdrücklich auf ihre maltesische Lizenz hinweist, sodass ein durchschnittlicher Verbraucher eine hierdurch bestehende Legitimationswirkung unterstellt (OLG Hamm, a.a.O.). Schließlich folgt auch nicht aus einem pauschalen Hinweis auf eine umfangreiche Medienberichterstattung eine Kenntnis von dem Verbot oder ein leichtfertiges Sich-Verschließen des Klägers (OLG Braunschweig, a.a.O.).

g)

Der Herausgabe des erlangten Vermögenswertes steht § 762 Abs. 1 S. 2 BGB nicht entgegen, denn die Norm findet - wie hier- im Falle der Unwirksamkeit eines Spiel- oder Wettvertrages gemäß § 134 BGB keine Anwendung (OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 -21 U 116/21-, juris Rn. 57). Ist der Vertrag nichtig, bleibt es bei den allgemeinen Regeln.

h)

Schließlich ist auch ein Ausschluss des Rückzahlungsanspruchs gemäß § 242 BGB nicht gegeben. Schon wegen des gesetzeswidrigen Verhaltens der Beklagten kann ein Vertrauenstatbestand nicht angenommen werden, sodass sich ihre Interessen auch nicht als vorrangig schutzwürdig erweisen. Da die Beklagte im Zusammenhang mit den Spieleinsätzen keine einklagbaren Forderungen erlangen konnte, stellt es sich auch nicht als treuwidrig dar, wenn diese Spieleinsätze zurückgefordert werden (OLG Hamm, a.a.O., juris Rn. 58). Im Übrigen schafft § 817 S. 2 BGB im Falle beiderseitiger Gesetzesverstöße einen angemessenen Ausgleich. Das Ergebnis der Anwendung dieser Vorschrift kann nicht durch eine Anwendung des § 242 BGB in sein Gegenteil verkehrt werden. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob es dem Kläger gleichgültig gewesen ist, ob die Beklagte über eine Glücksspiellizenz verfügte.

An dieser Wertung ändert sich durch den Prozessfinanzierungsvertrag und die diesem inhärente Gewinnerzielungsabsicht des Prozessfinanzierers nichts. Der Kläger hat ein eigenes rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der Rückforderung der rechtsgrundlos geleisteten Spieleinsätze. Insbesondere die Ungewissheit, ob die Forderung – auch auf Grundlage eines stattgebenden Urteils – gegen die im Ausland sitzende Beklagte mit Erfolg und ohne erhebliche zeitliche Verzögerungen vollstreckt werden kann, begründet ein legitimes Interesse des Klägers daran, die Bedingungen des Vertrags zu akzeptieren, um nicht das Prozess- und das Vollstreckungsrisiko allein tragen zu müssen. Insofern besteht keine systematische Vergleichbarkeit zu einer auf § 10 UWG gestützten Klage, die nicht durch eine natürliche Person, sondern nur von den in § 8 III Nr. 2-4 UWG genannten Verbänden, Einrichtungen und Kammern erhoben werden kann (OLG Hamm Ur. v. 21.3.2023 – 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297 Rn. 54, beck-online).

i)

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist auch nicht verjährt.

Verjährung des Bereicherungsanspruchs tritt gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Jahres ein, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die im Rahmen der Verjährungseinrede ebenfalls darlegungs- und beweisbelastete Beklagte (Grüneberg-Ellenberger, BGB, 82. Aufl. 2013, § 199 BGB Rn. 50) kann den Nachweis nicht führen, dass der Kläger Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von seinen Rückzahlungsansprüchen in bereits verjährter Zeit hatte. Hier gelten die Ausführungen zu einem etwaigen Kondiktionsausschluss entsprechend. Jedenfalls lassen sich weder aus dem Vortrag der Beklagten noch aus den Angaben des Klägers im Rahmen der persönlichen Anhörung konkrete Anhaltspunkte für eine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers ziehen. Es ist auch nicht lebensfremd, sondern durchaus nachvollziehbar, dass sich juristische Laien des Verbots von Online-Glücksspielen in Deutschland nicht bewusst waren. Insbesondere in Anbetracht der von dem Kläger geschilderten Angebote und der Website der Beklagten, sämtlich in deutscher Sprache, ist es verständlich, dass sich der Kläger keinerlei Gedanken um die Legalität des Angebots der Beklagten machte. Ohne konkrete Anhaltspunkte kann dem Kläger auch kein grober Sorgfaltsverstoß vorgeworfen werden. Es kommt für den Beginn der Verjährung entgegen dem Vortrag der Beklagten auch nicht auf die einzelnen Spieleinsätze ein, da der Anspruchsinhaber – hier der Kläger – zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen i.S.d. Norm hatte. Allein mit der Kenntnis, Einsätze auf ein Online-Glücksspiel zu leisten, bestand nach Auffassung der Kammer noch keine Kenntnis von sämtlichen einen Rückforderungsanspruch begründenden Tatsachen, vielmehr war auch eine Kenntnis von der fehlenden Lizenz erforderlich (so auch OLG Köln, Urteil vom 17.11.2023, 19 U 123/22 – juris, Rn. 48). Eine Kenntnis des Klägers von der fehlenden Erlaubnis lässt sich im vorliegenden Fall, wie ausgeführt, nicht feststellen (OLG Karlsruhe Urt. v. 19.12.2023 – 19 U 14/23, BeckRS 2023, 41815 Rn. 113, beck-online).

3.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus §§ 281 Abs. 1, 291 BGB.

4.

Dem Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Rechtsstreits gem. § 148 ZPO war nicht zu entsprechen.

Nach § 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits auszusetzen sei.

Zwar kann sich im Einzelfall die zu treffende Ermessensentscheidung auf eine Verpflichtung zur Aussetzung reduzieren, wenn eine Sachentscheidung nicht möglich ist, weil deren Voraussetzungen im vorliegenden Verfahren nicht geklärt werden können (BeckOK ZPO/Wendtland ZPO, Stand: 01.07.2024, § 148 Rn 13).

Dies ist aber nicht der Fall. Vorliegend stellt sich keine entscheidungserhebliche Frage zur Auslegung des Unionsrechts, die nicht bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt oder nicht zweifelsfrei zu beantworten ist. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung beschränkender Maßnahmen im Glücksspielsektor im Einzelfall Sache der nationalen Gerichte ist. Die für diese Prüfung maßgeblichen Grundsätze des Unionsrechts hat er bereits geklärt (BGH, Beschluss vom 22.07.2021, I ZR 199/20. m.w.N.). Nach der nationalen Rechtsprechung, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH für die Überprüfung der Vereinbarkeit der nationalen Gesetze mit dem Unionsrecht zuständig ist, verstößt § 4 Abs. 4 GlüStV nicht gegen das Unionsrecht. Dies wurde in zahlreichen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen festgestellt (vgl. nur OLG Hamm, Beschluss v. 12.11.2021 -12 W 13/21- und Urteil vom 21.03.2023 -21 U 116/21-, juris).

Im Hinblick auf diese nationale Rechtsprechung und die Tatsache, dass die Vorlage an den EuGH erst im Juli 2023 erfolgt und eine Entscheidung daher nicht zeitnah zu erwarten ist, erscheint es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG nicht angemessen, den Rechtsstreit nach § 148 ZPO auszusetzen.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Kammer nicht letztinstanzlich entscheidet (Zöller/Greger. ZPO, 34 Aufl., § 148 Rn. 3b).

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 9.511,37 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die

Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Martins Magalhães